

**Erläuterungen
zu
Leitlinien
zu unternehmensspezifischen Parametern**

Die nachfolgenden Ausführungen in deutscher Sprache sollen die EIOPA-Leitlinien erläutern. Während die Leitlinien auf Veranlassung von EIOPA in allen offiziellen Sprachen der EU übersetzt und durch EIOPA veröffentlicht worden sind, existieren die sie begleitenden Erläuterungstexte nur in Englisch. Die BaFin hat die Übersetzung dieser Texte für Deutschland veranlasst, um weitere Hilfestellung zu bieten. Inhaltlich handelt es sich um eine 1 zu 1 Übersetzung. Sollten sich dennoch in dem deutschen Text Zweifelsfragen des Verständnisses oder der Auslegung ergeben, so ist der von EIOPA offiziell veröffentlichte englische Text ausschlaggebend.

Zu Leitlinie 1 – Rolle von Expertenmeinungen

- 2.1. Das bedeutet, dass Expertenmeinungen nur zulässig sind, wenn Daten verfügbar sind, diese jedoch einige Beschränkungen aufweisen, die durch die Einholung von Expertenmeinungen überwunden werden können (sofern diese Beschränkungen nicht die Vollständigkeit betreffen). Expertenmeinungen werden daher nicht als Möglichkeit angesehen, die Länge einer Datenreihe oder ihre Granularität zu erhöhen, wenn keine Daten verfügbar sind.

Zu Leitlinie 2 - Wesentlichkeit

- 2.2. Das bedeutet, dass die Standards für die Datenqualität unabhängig davon zu erfüllen sind, zu welchen Ergebnissen die Beurteilung der Wesensart, des Umfangs und der Komplexität der mit den unternehmensspezifischen Parametern modellierten Risiken gelangt.
- 2.3. Das bedeutet, dass Unternehmen die Einhaltung der in diesen Leitlinien dargelegten Standards für die Datenqualität unabhängig beispielsweise vom Umfang der zugrunde liegenden Risiken sicherstellen müssen.
- 2.4. Es gibt mindestens zwei Gründe, warum die Standards selbst im Extremfall, wenn die zugrunde liegenden Risiken für die Solvabilität des Unternehmens unwesentlich sind, nicht gelockert werden: Erstens können die Risiken künftig wesentlich werden. Zweitens gäbe es keine stichhaltigen Gründe für den Nachweis, dass die unternehmensspezifischen Parameter das Risikoprofil besser als die Standardfaktoren abbilden würden.

Zu Leitlinie 3 - Bereinigung zur Verbesserung der Angemessenheit der Daten

- 2.5. Es gibt Fälle, in denen die Datenqualität nachweislich verbessert werden kann, wenn die historischen Daten in geeigneter Weise angepasst werden, damit sie die gemessenen Risiken repräsentativer abbilden. Infolgedessen ermöglicht ihre Verwendung in den standardisierten Methoden eine zuverlässigere Schätzung der Volatilität. In solchen Situationen werden Anpassungen vorgenommen.
- 2.6. Unternehmen haben die verfügbaren Daten auf Beobachtungen zu überprüfen, die von Faktoren beeinflusst werden, die im folgenden Jahr nicht vorhanden sein werden. Nur wenn die Anpassungen dieser Beobachtungen angemessen sind, werden die angepassten Beobachtungen als Eingangsdaten für die standardisierten Methoden verwendet.
- 2.7. Es werden keine Anpassungen an Zeitreihen vorgenommen, die zu einem Glättungseffekt führen würden, der nicht der gemessenen Realität entspricht. Dadurch könnte die Volatilitätsschätzung verzerrt werden.

Hingegen werden Anpassungen vorgenommen, wenn die Verwendung der Rohdaten aufgrund der den Daten innewohnenden Beschränkungen wahrscheinlich zu einer künstlichen Volatilität führen würde, die somit behoben werden kann.

Zu Leitlinie 4 - Bereinigung historischer Daten zum Ausschluss der Wirkung von Katastrophenereignissen und zur Abbildung der aktuellen Rückversicherungsverträge

- 2.8. Die Verwendung konsistenter Kriterien im Zeitverlauf zur Ermittlung von Verlusten aus Katastrophenereignissen ist notwendig, um die Einhaltung der Kriterien für die Exaktheit sicherzustellen. Die Definition dieser Kriterien und ihre Anwendung sind mit einem gewissen Maß an Subjektivität verbunden und greifen daher unter Umständen auf Expertenmeinungen zurück.
- 2.9. Die Ermittlung muss jedoch so objektiv wie möglich sein und berücksichtigen, dass „Ausreißer“ nicht per se als Katastrophenschäden zu klassifizieren sind. Die bei der Definition von Katastrophenschäden zugrunde gelegten Annahmen müssen mit den Kriterien übereinstimmen, die bei der Berechnung der Untermodule für das Krankenversicherungstechnische Risiko und das Nichtlebenskatastrophenrisiko verwendet werden.
- 2.10. Normalerweise lassen sich Katastrophenschäden einer der beiden folgenden Kategorien zuordnen:
 - (a) Schäden mit sehr geringer Schadenfrequenz, aber hohem Schadenausmaß, wobei sich unterschiedliche Arten von Versicherungen oder sogar unterschiedliche Segmente auf das Ereignis beziehen, durch das die Schäden entstehen.
 - (b) Kumulierte Schäden mit hoher Schadenfrequenz und geringem Schadenausmaß, die durch ein einziges Ereignis verursacht werden.
- 2.11. Unternehmen können zwei Ansätze zur Generierung von Nettodaten ohne Berücksichtigung der Auswirkung von Katastrophenereignissen bei vorhandenen Rückversicherungsvereinbarungen in Betracht ziehen:
 - (a) Anwendung der Bereinigungen, um die aktuellen Rückversicherungsvereinbarungen widerzuspiegeln, und deren anschließende Überprüfung auf den Ausschluss von Katastrophenauswirkungen.
 - (b) Anwendung der Bereinigungen in den Bruttodaten mit Ausschluss der Katastrophenschäden und anschließender Anwendung der Bereinigungen, um die aktuellen Rückversicherungsvereinbarungen widerzuspiegeln.
- 2.12. Die Bereinigungen für proportionale Rückversicherung und risikobezogene Schadenexzedenten-Rückversicherung sind grundsätzlich weniger komplex, und ihre Anwendung ist relativ einfach.

- 2.13. Die Bereinigungen sind davon abhängig, auf welcher Grundlage die Rückvergütungen ausgelöst werden. Dies kann das Schadenjahr, der Zeitraum des Abschlusses der Versicherungsverträge, der Zeitraum der Schadenmeldungen oder eine andere betriebliche Grundlage sein. Wenn beispielsweise der Rückversicherungsvertrag die Deckung von Schäden für ein bestimmtes Schadenjahr vorsieht, ist die Zuordnung relativ einfach. Beziehen sich die Rückvergütungen jedoch auf Schäden aus Versicherungsverträgen, die während des Rückversicherungszeitraums beginnen, könnten sich die Rückvergütungen auf verschiedene Schadenjahre beziehen. In diesem Fall wäre eine komplexere Zuordnung erforderlich.
- 2.14. Wenn die Rückversicherungsprogramme in dem von den historischen Daten erfassten Zeitraum konstant waren und im folgenden Jahr keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, wird es als angemessen erachtet, bei der Berechnung der unternehmensspezifischen Parameter die historischen Nettodaten zu verwenden. Trotzdem kann es notwendig sein, andere relevante Bereinigungen einzubeziehen, die nicht mit diesen Änderungen zusammenhängen.

Zu Leitlinie 5 - Berechnung der Anpassung für nichtproportionale Rückversicherung im Rahmen des Prämienrisikos

- 2.15. Die folgenden Absätze verdeutlichen die maßgeblichen Kriterien in diesem speziellen Bereich.
- 2.16. Die Nettodaten spiegeln die Rückversicherungsvereinbarungen wider, über die das Unternehmen im folgenden Jahr verfügen wird.
- 2.17. Als notwendige Voraussetzung zur Erfüllung der Kriterien für die Angemessenheit müssen die Nettodaten etwaige Rückvergütungen aus proportionaler Rückversicherung in dem von den historischen Daten erfassten Zeitraum enthalten. Außerdem werden Bereinigungen angewendet, um den Effekt anderer Arten von nicht proportionaler Rückversicherung, die in diesem Zeitraum eventuell in Kraft waren und sich von den aktuellen Vereinbarungen unterscheiden, zu eliminieren. Darüber hinaus sind alle erforderlichen Bereinigungen vorzunehmen, damit solche Vereinbarungen in den Nettodaten angemessen abgebildet werden.
- 2.18. Sowohl die Bruttodaten als auch die Daten nach Abzug der nicht proportionalen Rückversicherung weisen dieselbe Granularität auf. Das impliziert, dass durch die Bereinigungen zur Ableitung der Nettodaten die Granularität der Bruttodaten nicht verringert wird. Mit anderen Worten: Es sind genügend Informationen verfügbar, um die Bereinigungen zu stützen, während gleichzeitig der Grad der Granularität erhalten bleibt.
- 2.19. Des Weiteren können die Nettodaten nur dann als vollständig angesehen werden, wenn sie einen ausreichend langen Zeitraum erfassen, in dem die betreffenden Rückversicherungsvereinbarungen wirksam waren, und die

durch die Daten implizierte Volatilität des Prämienrisikos daher als repräsentativ für die Volatilität in den nächsten zwölf Monaten gelten kann. Ist für diese Art von Vereinbarungen ein derart langer Zeitraum mit Erfahrungswerten nicht verfügbar, müssen Unternehmen nachweisen, dass die Bereinigungen historischer Daten die maßgeblichen Rückversicherungsverträge, die im nächsten Jahr in Kraft sein werden, angemessen widerspiegeln.

Compliance

Zu Leitlinie 6 – Laufende Einhaltung

2.20. Unter anderem sollten erhebliche Änderungen des Risikoprofils oder der bei der Berechnung der unternehmensspezifischen Parameter zugrunde gelegten Annahmen als wesentliche Änderung betrachtet werden, die zu einer Nichteinhaltung führen kann.

Zu Leitlinie 7 – Behebung der Nichteinhaltung

2.21. Da es verschiedene Gründe für die Nichteinhaltung geben kann, ist es wünschenswert, die Entscheidung über die angemessene Maßnahme dem Ermessen der Aufsichtsbehörde zu überlassen. Mögliche Situationen, in denen die Aufsichtsbehörde eine neue Antragstellung erlauben könnte, wären Fälle, in denen die Einhaltung innerhalb eines angemessenen Zeitraums wiederhergestellt werden kann, die Methode, um dies zu erreichen, bekannt ist oder die Auswirkung auf die Solvenzkapitalanforderung unerheblich ist.

2.22. Die Beurteilung des neuen Antrags durch die Aufsichtsbehörde umfasst möglicherweise nicht alle Elemente, die in der vorherigen Entscheidung berücksichtigt wurden. Dies betrifft beispielsweise den Umfang der Parameter, die durch unternehmensspezifische Parameter ersetzt werden sollen.

Zu Leitlinie 8 - Aufforderung der Aufsichtsbehörde zur Verwendung unternehmensspezifischer Parameter

2.23. Bei der Beurteilung der Wahl der Methode gemäß [Artikel 4 Absatz 1 des Entwurfs der technischen Durchführungsstandards der EIOPA für die Verfahren zur aufsichtlichen Genehmigung der Verwendung unternehmensspezifischer Parameter] sollte die Aufsichtsbehörde berücksichtigen, dass der Antrag auf ihr Anfordern eingereicht wurde.

Zu Leitlinie 9 - Wesentliche Abweichungen

2.24. Obgleich die zu berücksichtigenden Faktoren, die in der Leitlinie genannt werden, die gleichen wie für die Festsetzung eines Kapitalaufschlags gemäß Artikel 276 der Durchführungsmaßnahmen sind, kann die Bewertung unterschiedlich sein, da sie sich nur auf ein einzelnes Risiko in einem bestimmten Segment und nicht auf das Risikoprofil des gesamten Unternehmens bezieht.

Zu Leitlinie 12 - Anforderungen an die Datenqualität auf Gruppenebene

2.25. Es sollten ausreichende statistische Nachweise vorhanden sein, dass die Wahrscheinlichkeitsverteilungen, die den Daten des Unternehmens und den Daten auf Gruppenebene zugrunde liegen, ein hohes Maß an Ähnlichkeit aufweisen.

2.26. Das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft sollte prüfen, ob der risikomindernde Effekt von Rückversicherungsverträgen oder Zweckgesellschaften auf die Daten des Einzelunternehmens auch bei den konsolidierten Daten der Gruppe greift. Ist dies nicht der Fall, sollte es/sie verantwortlich sein, angemessene Bereinigungen vorzunehmen, damit die Parameter auf der Grundlage konsistenter Daten berechnet werden.

2.27. Genau wie Einzelunternehmen externe Daten verwenden können, die für ihre Geschäftstätigkeit unmittelbar relevant sind, kann das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft externe Daten aus Quellen verwenden, die für den Zweck der Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe nicht zur Gruppe gehören.

Anhang – Kriterien für die Vollständigkeit

- 2.28. Zur Berechnung unternehmensspezifischer Parameter im Untermodul Revisionsrisiko des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls und krankensversicherungstechnischen Risikomoduls sollten ausreichende Daten verfügbar sein zur Messung der Volatilität und Ungewissheit
- (a) des Verhaltens biometrischer Faktoren, wie der Entwicklung des Gesundheitszustands von Versicherten.
 - (b) der Auswirkungen des rechtlichen Umfelds auf mögliche Änderungen der Rentenhöhe.
- 2.29. Zur Berechnung unternehmensspezifischer Parameter im Untermodul Prämien- und Reserverisiko des nichtlebensversicherungstechnischen Risikomoduls und krankensversicherungstechnischen Risikomoduls nach Art der Schadenversicherung sollten ausreichende historische Informationen verfügbar sein zur Messung der Volatilität und Ungewissheit
- (a) im Verhältnis zwischen der Gesamthöhe künftiger Schäden und den für die gedeckten Risiken erhaltenen Prämien. Das bedeutet, dass hinreichend granulare Daten über die verschiedenen Quellen für Zahlungen (innerhalb jeder homogenen Risikogruppe) aufgrund künftiger Schäden verfügbar sein sollten. Dadurch soll gewährleistet werden, dass jeder Bestandteil des Risikos wirksam gemessen und die Volatilität (und Ungewissheit) jedes Bestandteils angemessen geschätzt wird.
 - (b) in den Entwicklungsmustern der Schadenfälle. Das bedeutet, dass ausreichend granulare Daten verfügbar sein sollten, um sicherzustellen, dass dieses Verhalten nach homogenen Risikogruppen analysiert werden kann, und somit die Volatilität (und Ungewissheit) jedes Bestandteils angemessen geschätzt wird.
- 2.30. Der Grad der Granularität der verwendeten Daten sollte dem Grad der Granularität der im Anwendungsbereich der standardisierten Methoden aufgeführten Eingangsdaten entsprechen (d. h. mit diesem identisch sein). Die Daten sollten auf jeden Fall zumindest die in diesen Methoden vorgeschriebene Granularität aufweisen.
- 2.31. Die Daten gelten als vollständig, wenn sie auch einen ausreichend langen Zeitraum erfassen. Das bedeutet, dass der Zeitraum genauso lang oder länger sein sollte als der Zeitraum, der notwendig wäre, damit ein Unternehmen die versicherungstechnischen Rückstellungen berechnen kann (unabhängig davon, ob dieses Unternehmen unternehmensspezifische Parameter verwendet hat oder nicht). Diese Anforderung ist notwendig, da die Volatilität der Verluste wahrscheinlich empfindlicher als ihr Erwartungswert auf jede einzelne Beobachtung reagiert.
- 2.32. Es wird jedoch erwartet, dass ein Unternehmen, das unternehmensspezifische Parameter zur Berechnung der

Solvenzkapitalanforderung verwendet, als Eingangsparemeter dieselben Daten wie für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet. Das impliziert, dass der Grad der Vollständigkeit der Daten in beiden Fällen gleichwertig ist (d. h. die Daten dieselbe oder eine höhere Granularität aufweisen). Es kann lediglich zulässig sein, dass sich beide unter ganz besonderen Umständen unterscheiden, sofern das Unternehmen nachweisen kann, dass die unterschiedliche Anzahl der Jahre, die von den Daten erfasst sind, den Grad der Exaktheit, Vollständigkeit oder Angemessenheit der Daten für eine oder beide Berechnungen erhöht. Es darf keine „Rosinenpickerei“ geben.